

# **GFA-Standardanpassung für FSC-Forstzertifizierungen in Österreich (Flach- und Hügelland)**

**Version 1.0  
(15.12.2002)**

## **Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC Prinzipien**

**Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen.**

### **Kriterien und Indikatoren:**

1.1 Der Waldeigentümer befolgt alle gesetzlichen Auflagen durch Bund, Länder und Gemeinden. i) Alle relevanten Gesetze, Verordnungen sowie Gemeindevorschriften sind verfügbar. ii) Es gibt keine Anzeichen von Verstößen gegen die Gesetzgebung oder Verpflichtungen, welche die Waldbewirtschaftung durch den Waldeigentümer betreffen (insbes. Arbeitsschutz-, Forst- und Naturschutzgesetze).

1.2 Der Waldeigentümer bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern.

i) Es gibt keine Anzeichen von Verstößen gegen die Entrichtung aller gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

1.3 Der Waldeigentümer berücksichtigt die Bestimmungen aller verbindlichen nationalen Richtlinien, EU-Richtlinien und internationalen Abkommen. In Unterzeichnerstaaten sind die Bestimmungen aller verbindlichen internationalen Abkommen wie z. B. dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES), dem Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Internationalen Tropenholzabkommen (ITTA) und dem Abkommen über die Biodiversität einzuhalten.

1.3.1. die Anforderungen in relevanten internationalen Abkommen sind im Grundsatz bekannt

1.3.2. relevante Ausführungsbestimmungen werden bei allen Tätigkeiten angewandt.

1.4. Mögliche Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC-Prinzipien und Kriterien werden für das Zertifizierungsverfahren in jedem einzelnen Fall vom Zertifizierer und den betroffenen Parteien evaluiert.

(s. 1.1, ii)

1.6 Der Waldeigentümer schützt den Wald im Rahmen seiner Möglichkeiten vor illegaler Nutzung und anderen unerlaubten Aktivitäten.

i) unerlaubte Aktivitäten und illegale Nutzungen werden nach Möglichkeit identifiziert und überwacht

In Fällen bekannt gewordener unerlaubter Aktivitäten oder illegaler Nutzungen durch Dritte informiert der Waldeigentümer die zuständigen Stellen und ergreift dem Verstoß angemessene Maßnahmen

ii)

## STANDARDANPASSUNG FSC-FORSTZERTIFIZIERUNG ÖSTERREICH (FLACH- U. HÜGELAND)

angemessene Ressourcen an Personal und die Kompetenz sind vorhanden, um solche Aktivitäten zu verhindern (u.a. Forstschutzorgane nach Forstgesetz 1975)

1.7 Der Waldeigentümer verpflichtet sich, den Wald gemäß der vorliegenden FSC-Richtlinie zu bewirtschaften.

- i) Der Waldeigentümer schließt einen entsprechenden Vertrag mit einem FSC-akkreditierten Zertifizierungsunternehmen ab.
- ii) es ist eine vom Waldeigentümer gestützte Betriebs- und Bewirtschaftungspolitik erarbeitet worden, welche sich zu einer Waldbewirtschaftung im Sinne der Prinzipien und Kriterien des FSC verpflichtet
- iii) die Politik wurde innerhalb der Organisation und an Unternehmer kommuniziert
- iv) die Politik wird periodisch geprüft und überarbeitet

## **Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten**

**Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und  
Waldressourcen sollen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert  
sein.**

### **Kriterien und Indikatoren:**

2.1 Eindeutige, langfristige Eigentums- und Nutzungsrechte am Wald sind dokumentiert.

2.2 Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Nutzungsrechte der lokalen Bevölkerung  
werden respektiert.

- i) lokal Ansässige oder andere Anspruchsgruppen, welche anerkannte festgeschriebene oder  
Gewohnheitsrechte an Besitz und Nutzung des Waldes haben, sind bekannt
- ii) Inhaber solcher Rechte sind sich bewusst über laufende und geplante forstliche Aktivitäten,  
welche ihre Rechte beeinträchtigen könnten

2.3 Bestehen hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht Konflikte, werden geeignete  
Verfahren zu deren Schlichtung verwendet. Vorliegende Unstimmigkeiten werden im  
Zertifizierungsverfahren ausdrücklich behandelt. Wesentliche Unstimmigkeiten in zahlreichen  
Punkten verhindern im allgemeinen die Zertifizierung einer Unternehmung.

i) Es sind Aufzeichnungen über entsprechende frühere oder bestehende Konflikte  
vorhanden.

### **Prinzip 3: Rechte indigener Völker**

**Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.**

*Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in Österreich keine indigenen Völker. Das Prinzip findet also in dieser Form keine Anwendung. Aspekte dieses Prinzips, die sinngemäß auf die Interessen der Lokalbevölkerung übertragbar sind, werden unter Prinzip 2 (Gewohnheitsrechte) und Prinzip 4 (Interessen lokaler Bevölkerung) behandelt.*

## **Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte**

**Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrößern.**

### **Kriterien und Indikatoren:**

4.1 Der Waldeigentümer berücksichtigt das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer entsprechend dem Ausbildungsstand und den öffentlichen Vergabebedingungen.

- i) Der Waldeigentümer holt Angebote lokaler (Arbeitsamtdefinition) Arbeitskräfte und Unternehmer ein und begründet seine nachfolgende Entscheidung.
- ii) Der lokalen Bevölkerung werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten Praktika und Ausbildungsplätze im Forstbetrieb zur Verfügung gestellt.

4.2 Die Arbeit im Wald wird so gestaltet und ausgeführt, dass Unfall- und umfassender Gesundheitsschutz gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorlagen gewährleistet sind.

i) Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, werden eingehalten.

4.3 Der Waldeigentümer stellt sicher:

- i) das Recht der Beschäftigten, sich Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen, ohne Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten zu müssen;
- ii) die Information der Beschäftigten über die sie betreffenden betrieblichen Entwicklungen;
- iii) die Möglichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Interessen im Betrieb zu vertreten sowie an den sie betreffenden betrieblichen Abläufen mitzuwirken;
- iv) die Einhaltung der geltenden, durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ausgehandelten, tariflichen Vorgaben.

4.4 Das Forstpersonal verfügt über angemessene Qualifikationen, vorzugsweise eine forstliche Berufsausbildung, und gewährleistet die fachgerechte Umsetzung des Bewirtschaftungsplans.

- i) Die Arbeiten im Wald werden in angemessener Weise überwacht und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte Arbeitsqualität gewährleistet ist.

4.5 Das Personal wird nach Möglichkeit ganzjährig beschäftigt. Ein Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet.

4.6 Die Beschäftigten können regelmäßig Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen; die Arbeitgeber unterstützen sie dabei.

- i) Es werden in angemessener Weise Aus- und Weiterbildungsprogramme für alle Beschäftigten angeboten.

4.7 Unternehmer, die bei der Waldbewirtschaftung zum Einsatz kommen, sind angemessen qualifiziert. Sie weisen zusätzlich zu vorstehenden Anforderungen (4.2 bis 4.6) nach:

- i) die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft
- ii) Haftpflichtversicherung
- iii) Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung
- iv) Arbeitserlaubnis bei ausländischen Arbeitskräften

4.8. Gefahrenzonen im Wald und Lagerstätten gefährlicher Substanzen sind eindeutig markiert.

4.9. verwendete Ausrüstung und Maschinen werden periodisch geprüft und unterhalten, um deren sicheren Gebrauch zu gewährleisten.

## STANDARDANPASSUNG FSC-FORSTZERTIFIZIERUNG ÖSTERREICH (FLACH- U. HÜGELAND)

4.10 Erkenntnisse über nachteilige Auswirkungen auf Mitarbeiter und Waldnutzer werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, werden gegebenenfalls Konsultationen geführt.

- i) Die lokalen Interessenvertreter und Ansprechpartner sind bekannt.
- ii) Diskussionen mit lokalen Interessengruppen über entsprechende Anliegen sind
- iii) dokumentiert.
- iv) soziale Auswirkungen neuartiger Arbeitstechniken oder arbeitstechnische Aktivitäten in neuen Gebieten werden im Rahmen der Möglichkeiten des Forstbetriebes untersucht.
- v) die Resultate solcher Untersuchungen werden in Plänen integriert und potentielle Konfliktbereiche behandelt

4.11 Die Lokalbevölkerung hat die Möglichkeit, sich über sie direkt betreffende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu informieren und zu äußern.

4.12 Das freie Begehungsrecht wird gemäß dem Forstgesetz respektiert.

4.13 die Errichtung und der Unterhalt von Freizeiteinrichtungen, die Durchführung von Exkursionen, etc. werden in angemessener Weise gefördert, sofern dies dem Willen des Waldeigentümers entspricht und die Haftungsfrage geklärt ist.

4.14 Lokale Unternehmer und Abnehmer werden nicht benachteiligt

## **Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde**

**Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar bleibt und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.**

### ***ii) Kriterien und Indikatoren:***

5.1 Der Forstbetrieb arbeitet möglichst wirtschaftlich unter Berücksichtigung des Erhalts aller Waldfunktionen und der damit verbundenen Produktionsfaktoren.

- i) Im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens sind alle relevanten wirtschaftlichen Vorgänge incl. der Aufwendungen für Naturschutz und Soziales dokumentiert.

5.2 Zur Erhaltung der vielseitigen Funktionen und der Produktivität des Waldes werden die notwendigen Investitionen getätigt

5.3 Der Forstbetrieb fördert durch seine Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vermarktungsstrategie die optimale Nutzung und die lokale Verarbeitung der vielfältigen Waldprodukte.

5.4 Bei der Holzernte und Waldpflege werden Fäll- und Rückeschäden sowie Schäden am gefällten Stamm minimiert.

5.5 Eine möglichst breite Produktpalette sowie die Erzeugung hoher und marktgerechter Holzqualitäten sind das Ziel. Wenn möglich, werden starke Dimensionen angestrebt.

5.6 Bei Bewirtschaftungsmaßnahmen werden die Schutz- und Erholungsfunktionen, Wohlfahrts-, Lebensraumfunktion des Waldes berücksichtigt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert.

5.7 Die Nutzungsrate forstlicher Produkte überschreitet nicht ein nachhaltiges Niveau.

5.8 Die ordentliche Nutzung von Holz übersteigt grundsätzlich nicht den periodischen laufenden Durchschnittszuwachs.

5.9 Falls Eigentümer und Bewirtschafter nicht identisch sind, bestehen langfristige Regelungen der Bewirtschaftung

5.10. Mit einer naturnahen Waldwirtschaft werden die Kosten für Bestandesbegründung, Schutz- und Pflegemaßnahmen minimiert.

5.11 Maßnahmen, die der Waldeigentümer zum Wohle der Allgemeinheit durchführt, werden nach Möglichkeit abgegolten.

## Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt

**Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.**

### **Kriterien und Indikatoren:**

6.1 Ziel waldbaulicher Pflege- und Nutzungsstrategien sind Waldbestände, die bzgl. Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur größtmöglich natürlichen Waldgesellschaften ähneln und hohe und wertvolle Holzvorräte aufweisen.

- i) Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise; die Betriebsform Kahlschlag wird grundsätzlich unterlassen.
- ii) Sollte eine Nutzung über Kleinkahlhiebe stattfinden, dürfen diese 0,3 ha nicht überschreiten. Sich im Eigentum des Waldeigentümers befindliche angrenzende Kahlhiebe ohne gesicherte Verjüngung werden in die Flächengröße mit einberechnet.
- iii)

Folgende begründete Ausnahmen sind im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Zertifizierer möglich:

- die Umwandlung statisch labiler, naturferner Bestockungen in naturnahe Bestände. Statisch labil ist eine Bestockung dann, wenn bei anderen Nutzungsformen eine flächige Destabilisierung zu erwarten ist.
- Wenn ein Kleinstwaldeigentümer aus außerordentlichen Gründen Holz Mengen benötigt, welche nur aus Kahlhieb erzielbar sind, da die Betriebsstruktur andere Nutzungsverfahren nicht zulässt. **Die Hiebsgröße überschreitet auch dann 1 Hektar nicht.** Ohne Rücksicht auf Eigentums Grenzen FSC-zertifizierter Waldeigentümer werden angrenzende Kahlhiebe ohne gesicherte Verjüngung in die Flächengröße mit einberechnet.
- iv) Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften.
- ii) Die natürliche Verjüngung hat Vorrang.

6.1.6 Ist zu erwarten, dass auf Grund der natürlichen Dynamik standortwidrige, gleichaltrige Reinbestände entstehen, wird durch geeignete Maßnahmen ein entwicklungsfähiger Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.

6.1.7 Für künstliche Verjüngungen, die mit standortheimischen Baumarten durchgeführt werden, sind autochthone Provenienzen zu verwenden. Beim In Verkehrbringen von Saat- und Pflanzgut ist die Provenienz nachzuweisen.

6.1.8 Künstliche Verjüngungen sind vorwiegend beschränkt auf

- die Überführung in ökologisch stabile Waldbestände (z. B. weil wegen zu hoher Wilddichte die natürliche Verjüngung standortheimischer Baumarten eingeschränkt ist und der Waldeigentümer nicht Jagdausübungsberechtigter ist)
- die Mischungsanreicherung
- Voranbauten und Unterbauten
- Erstaufforstungen
- Wiederaufforstungen nach Kalamitäten

6.1.9 Natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung werden genutzt.

Die natürliche Sukzession wird bei Erst- und Wiederaufforstungen einbezogen.



## STANDARDANPASSUNG FSC-FORSTZERTIFIZIERUNG ÖSTERREICH (FLACH- U. HÜGELAND)

- iii) Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird und sofern der Waldeigentümer durch die Landesgesetzgebung legitimiert ist, auf die gängige Wildbewirtschaftung Einfluss zu nehmen
- iv) Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten (einschließlich Gastbaumarten) ist einzel- bis gruppenweise in einem Umfang zulässig, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet. Dabei muss insbesondere auf das natürliche Vermehrungspotential der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten geachtet werden (z. B. vegetative Vermehrung der Robinie).
- v) Bestände mit standortwidriger Bestockung werden langfristig in naturnahe Waldbestände überführt.
- vi) Vollbaumerntemethoden werden nicht durchgeführt.

6.2 Vorkehrungen werden getroffen für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume. Der Waldeigentümer hat sich bei seinem Schutzkonzept mit den umliegenden Waldeigentümern abzustimmen.

- i) Ausgewiesene Naturschutzgebiete und Schutzzonen sind erhoben, dokumentiert und in Plänen festgehalten.
- ii) Bekannte Vorkommen gefährdeter Arten werden durch Bewirtschaftungsmaßnahmen in ihrem Fortbestand nicht zusätzlich gefährdet.
- iii) Von Natur aus waldfreie Kleinstrukturen, z. B. Moore, werden erhalten.

6.3 Die ökologischen Funktionen und Werte des Waldes werden erhalten, verbessert oder wiederhergestellt.

### **Biotopbäume und Totholz**

- i) Für die Erhaltung und Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz aller Dimensionen ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan integriert.
- ii) Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen sowie andere Biotopbäume (z. B. Horstbäume gefährdeter Arten) werden von einer forstlichen Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen, sofern nicht wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume betroffen sind oder an einem Waldort (z.B. Unterabteilung) mehr als 10 Bäume pro Hektar zu schützen sind und keine Gefährdung von Verkehrsflächen mit öffentlichem Verkehr vorliegt.
- iii) Bäume, die durch Sturm oder Blitzschlag gesplittert und/oder abgebrochen sind und alte abgestorbene Bäume, die infolge eines fortgeschrittenen Zersetzungsprozesses gebrochen oder umgestürzt sind, verbleiben grundsätzlich im Wald.

6.4 Für den jeweiligen forstlichen Wuchsbezirk repräsentative Beispiele vorhandener Wald- bzw. Forstgesellschaften werden dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen und in Karten dargestellt.

### **Referenzflächen**

- i) Für die zertifizierten Betriebe gelten folgende Regeln:

## STANDARDANPASSUNG FSC-FORSTZERTIFIZIERUNG ÖSTERREICH (FLACH- U. HÜGELAND)

- Für Waldeigentum in Bundes- und Landeseigentum werden in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Zertifikatserteilung mindestens 5% der Waldfläche als Referenzflächen ausgewiesen.
  - Dasselbe gilt für Waldeigentum von Gemeinden ab einer Flächengröße von 1.000 Hektar.
  - Im Privatwald sowie im kleineren Gemeindewald müssen keine Referenzflächen ausgewiesen werden. Sie orientieren sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder an repräsentativen Referenzflächen, die nächstliegend zur Verfügung stehen.
- i) Um Randeffekte möglichst gering zu halten, sind die einzelnen Flächen in der Regel mehr als 100 Hektar, mindestens jedoch 20 Hektar groß. Ausnahmen stellen Wälder in stark zersplitterten Eigentumsverhältnissen dar.
  - ii) Sie werden im Hinblick auf eine naturnähere Nutzung der Wirtschaftswälder als Lern- und Vergleichsflächen je nach Leistungsfähigkeit des Betriebes zielorientiert erfasst, begleitet und ausgewertet.
  - iv) In forstlichen Wuchsbezirken vorhandene unbewirtschaftete Wälder in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturwaldreservaten, Schutz- und Bannwälder (etc.) sowie „Sonstiger Wald“, der nach verbindlichen Vorgaben aus der Bewirtschaftung herausgenommen wird, werden als Referenzflächen anerkannt und auf die im Betrieb erforderliche Referenzflächengröße angerechnet, sofern sie auch für den Forstbetrieb repräsentativ sind.

6.5 Bei mechanischen Eingriffen werden Verfahren angewandt, welche Bestandes- und Bodenschäden minimieren sowie den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

### **Walderschließung und Maschineneinsatz**

- i) Die Befahrung ist auf Forststraßen und Rückewege und -gassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren.
- ii) Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes Feinerschließungssystem erforderlich. Erschließungssysteme werden an der langfristigen Waldbehandlung im Sinne von 6.1??? ausgerichtet und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dem Stand der Technik so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Zur Erreichung dieser Ziele entwickelt der Forstbetrieb ein Konzept, welches insbesondere die Wahl des jeweiligen Rückegassenabstandes im Hinblick auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte begründet. Den Belangen des Arbeitsschutzes ist Rechnung zu tragen.
- iii) Durch die Wahl geeigneter Arbeitsgeräte und Ausrüstung sowie des geeigneten Zeitpunktes wird das schonende Befahren der Rückegassen und die schonende Holzbringung gewährleistet.
- iv) Für die Schmierung von Motorsägenketten werden ausschließlich biologisch abbaubare Öle eingesetzt. Der Einsatz biologisch abbaubarer Treib- und Schmierstoffe für Forstmaschinen wird angestrebt.

### **Bodenbearbeitung**

- i) Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Oberbodenauflockerung erfolgt kleinflächig zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung.

### **Gewässerschutz**

- i) Entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen wird der Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft ermöglicht.
- ii) Es werden keine Flächenentwässerungen angelegt oder unterhalten.

## STANDARDANPASSUNG FSC-FORSTZERTIFIZIERUNG ÖSTERREICH (FLACH- U. HÜGELAND)

- iii) Vorhandene Flächenentwässerungen werden nach Untersuchung auf geschützte Tier- und Pflanzenarten rückgebaut, soweit nicht Unter- und Überlieger betroffen sind.

### Jagd

Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird und die waldbaulichen Zielsetzungen ohne Schutzmassnahmen erreicht werden können

- Die Verbisssituation wird regelmäßig erfasst (z.B. Verbisssgutachten).
- Die Abschussplanung bezieht die Ergebnisse ein.

Die Abschüsse werden statistisch erfasst. Jagd, Fischerei und Sammelaktivitäten sind kontrolliert und nicht angemessene Tätigkeiten werden verhindert.

### 6.6 Biozide und Düngemittel

Die Waldbewirtschaftung fördert die Entwicklung und Anpassung von umweltfreundlichen, chemiefreien Methoden der Schädlingsbekämpfung und setzt im Wald grundsätzlich keine Düngemittel und chemischen Biozide ein.

???

6.6 Im Wald werden keine Düngemittel und chemischen Biozide eingesetzt.

- i) Auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung wird verzichtet. Kalkung ist nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen möglich.
- ii) Chemische Biozide werden grundsätzlich nicht eingesetzt.
- iii) **Ausnahmen** stellen behördliche Anordnungen einer Schädlingsbekämpfung dar.
  - In diesem Fall wird der Biozideinsatz vorab beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert.
  - Bei Wahlmöglichkeit wird biologischen Bekämpfungsmitteln (z.B. BT-Präparaten) Vorrang eingeräumt.
  - Holz aus Waldflächen, welche mit chemischen Bioziden behandelt wurden, darf erst sechs Monate nach dem letzten Biozideinsatz als FSC-zertifiziert vermarktet werden.
- iv) Biologisch abbaubare Mittel finden vorrangig Verwendung.

Im Falle einer behördlichen Anordnung einer Schädlingsbekämpfung gelten folgende Regeln:

- i) Es gibt eine Liste aller im Forstbetrieb verwendeten Chemikalien. Verbotene Substanzen werden nicht verwendet.
- ii) Anwender erfüllen alle anwendbaren Bestimmungen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung bei allen Einsätzen, insbesondere in der Baumschule (Sachkundenachweis).
- iii) für alle Tätigkeiten, bei welchen Chemikalien und Pestizide zur Zeit verwendet werden, werden die Mengen möglichst reduziert und/oder nicht-chemische Alternativen werden geprüft
- iv) falls keine Alternativen zu Chemikalien bestehen, ist sichergestellt, dass deren Einsatz von fachlich geschultem Personal ausgeführt bzw. überwacht wird, und es ist sichergestellt, dass entsprechende
- v) Schutzkleidung vorhanden ist und gebraucht wird.
- vi) falls Chemikalien zum Einsatz kommen, existieren genaue Anleitungen zu deren Lagerung, Mischung, Anwendung und Entsorgung sowohl der Gebinde wie auch anfallender Reste
- vii) beim Einsatz von Chemikalien existieren genaue Anleitungen (R- und S-Sätze gemäß EU-RL) im Falle von Notsituationen (z.B. Notrufnummern, Auffangwannen, Bindemittel, etc.)

## STANDARDANPASSUNG FSC-FORSTZERTIFIZIERUNG ÖSTERREICH (FLACH- U. HÜGELAND)

6.8 Die Lage von Treibstofftanks und –lagerplätzen ist so bestimmt, dass durch Schäden, Defekte oder beim Tanken ausgetretener Treibstoff nicht in den Boden und in Wasserläufe gelangen kann.

6.9 Maschinen haben Ölbindemittel und Auffangbehälter mitzuführen

6.10 es gibt Aufzeichnungen über alle Vorfälle mit Chemikalien

6.11. Nicht natürlich abbaubare Stoffe, Chemikalien, Gebinde, flüssige und feste Nicht-organische Abfälle inklusive Treib- und Schmierstoffe werden auf umweltfreundliche Art außerhalb des Betriebes entsorgt.

6.13 Auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Organismen wird verzichtet.

6.14 Es werden schriftliche Richtlinien ausgearbeitet und eingeführt bezüglich: Erosionskontrolle; Minimierung von Ernteschäden; Strassenbau und alle anderen mechanischen Einwirkungen; und Schutz von Wasserressourcen.

6.15. Alle umweltbeeinträchtigenden forstlichen Aktivitäten werden identifiziert und entsprechende Richtlinien für die möglichst umweltschonende Ausführung dieser Tätigkeiten erstellt.

- a) 6.16. Es erfolgt keine Umwandlung zu Plantagen oder Nichtwald (z.B. Rodungen), außer in Fällen, wo die Umwandlung: eindeutigen, fundierten, zusätzlichen, gesicherten und langfristigen Naturschutznutzen über die ganze Bewirtschaftungseinheit bringt; und
- b) nicht in Wäldern von hohem Schutzwert geschieht; und
- c) einen sehr eng begrenzten Teil der Bewirtschaftungseinheit umfasst.

6.17. Falls Wald in andere Nutzungsarten überführt wird, beschränkt sich dies auf kleine Flächen, deren Umfang für Interessenvertreter akzeptabel ist. Der EU-UVP-Richtlinie ist in jedem Falle Folge zu leisten.

- (s. 6.16) (s. 6.16) (s. 6.16)

**Prinzip 7: Bewirtschaftungsplan**

**Ein für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.**

**Kriterien und Indikatoren:**

7.1 Bewirtschaftungspläne und die zugehörigen Dokumente enthalten:

- i) Festlegung des Betriebszieles im Rahmen dieser Richtlinie.
- ii) Beschreibung des Ist-Zustandes (Inventur) mittels geeigneter landesüblicher Verfahren, vorzugsweise über eine permanente Stichprobeninventur. Dabei sind Indikatoren für die in dieser Richtlinie vereinbarten Kriterien zu erheben, insbesondere zu Standortgerechtigkeit, Naturnähe, Totholz, Referenzflächen, Wildschäden sowie Fäll- und Rückeschäden. Die Ergebnisse von Biotop- und Standortkartierungen, der forstlichen Raumplanung, der Waldentwicklungspläne, Gefahrenzonenpläne und der Schutzwaldbestimmungen sowie Landschafts- und Waldfunktionenkartierungen werden, sofern vorhanden, der Inventur beigefügt. Zur Inventur gehört auch die Beschreibung der Beschäftigungssituation gemäß Prinzip 4.
- iii) Herleitung von Bewirtschaftungsmaßnahmen für die mittel- und langfristige Planung gemäß der ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte dieser Richtlinie.
- iv) Umweltschutzmaßnahmen werden beschrieben.

7.2 Waldressourcen, Umwelteinschränkungen, Landnutzung und Eigentumsverhältnisse, sozio-ökonomisches Umfeld und angrenzendes Eigentum sind beschrieben

7.3 die Herleitung des Hiebsatzes und die Wahl der Baumarten sind aufgezeigt

7.4 Verjüngungs- und Bestockungsziele sind festgelegt.

7.4 Voraussetzungen für die Überwachung des Waldwachstums und der Walddynamik sind beschrieben

7.5 Pläne für die Identifizierung und den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten sind beschrieben pläne müssen eingehalten werden

7.6 Karten zeigen die forstlichen Ressourcen inklusive geschützte Flächen, geplanten Maßnahmen und Eigentumsverhältnisse

**7.7 Bewirtschaftungspläne werden alle 10 Jahre erstellt. Kleinbetriebe (unter 150 ha) erstellen Betriebsgutachten auf Grund sachverständiger Schätzung.**

Diese Regelung gilt nicht für aussetzende Betriebe. Für aussetzende Betriebe genügt eine Festlegung genereller Zielsetzungen und eine Definitionen nach folgenden Punkten:

1. Definition des Betriebszieles und Aufzeigen von Maßnahmen/Möglichkeiten, dieses zu erreichen
2. Beschreibung und Beurteilung des Ist-Zustandes
  - a) forstwirtschaftlich
  - b) landschaftspflegerisch, naturschutzfachlich
3. Beschreibung der waldbaulichen Vorstellungen
4. Herleiten der geplanten und notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen
5. Abschätzen der anfallenden Holzmassen innerhalb der nächsten 10 Jahre
6. Aussagen über die einzusetzenden Arbeitskräfte

## STANDARDANPASSUNG FSC-FORSTZERTIFIZIERUNG ÖSTERREICH (FLACH- U. HÜGELAND)

- 7.8 Der Waldeigentümer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des Bewirtschaftungsplans, wie unter Punkt 7.1 ausgeführt, vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.
- 7.9. Für geplante Einschläge in Kampfzonen liegen die entsprechenden Bewilligungen vor.
- 7.10. Erntemethoden und –ausrüstungen werden in den jährlichen Plänen festgelegt und begründet.
- 7.11. die Planung umfasst kurzfristige (operationelle), mittelfristige (taktische) und langfristige (strategische) Pläne
- 7.12. der Plan wird umgesetzt und Abweichungen davon werden angemessen begründet
- 7.13. die Verantwortlichkeiten für das Zusammentragen und Aktualisieren von Daten für die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans sind geregelt
- 7.14. es ist gewährleistet, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Neuerungen bei der Planrevision in angemessener Weise berücksichtigt werden
- 7.15. ein geändertes Umwelt-, soziales und ökonomisches Umfeld wird bei der Erstellung neuer Pläne berücksichtigt
- 7.16. für die regelmäßige Überarbeitung des Wirtschaftsplans oder Teilen davon wird ein Zeitplan vorgegeben und dieser wird nachweislich eingehalten.
- 7.17. Waldarbeiter werden angemessen ausgebildet und überwacht, um die vollständige Umsetzung der forstlichen Planung zu gewährleisten.
- 7.18. Forstarbeiter aller Ebenen und Unternehmer sind angemessen ausgebildet, insbesondere auch in Belangen der Arbeitssicherheit und Gesundheit, um die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans sicherstellen zu können
- 7.19. Weiterbildungsmöglichkeiten werden angeboten. Diese berücksichtigen die ökologische, ökonomische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeit
- 7.20 Die Betriebsführung obliegt Forstleuten.
- 7.21 Der Planvollzug wird dokumentiert.
- 7.22. Überwachungspersonal hat ausreichende Ausbildung und Ressourcen zur Verfügung
- 7.23. alle Arbeiten im Wald werden in angemessener Weise überwacht und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte Arbeitsqualität gewährleistet ist

## **Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung**

**Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die *Handels- und Verwertungskette*\*, die Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen feststellen.**

### ***Kriterien und Indikatoren:***

8.1 Häufigkeit und Intensität von innerbetrieblichen Kontrollen richten sich nach Umfang und Ausmaß der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie der standörtlichen Ausgangslage. Die Kontrollen werden regelmäßig und reproduzierbar durchgeführt.

Für die Datenerhebung und -sammlung werden im Minimum folgende Indikatoren berücksichtigt:

- Nutzungsmenge sämtlicher kommerziell genutzter forstlicher Produkte;
- Wachstumsraten, Verjüngung und Waldzustand;
- Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen der Flora und Fauna;
- Umwelt- und soziale Auswirkungen durch die Holzernte und andere Aktivitäten;
- Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung.

8.2 Der Forstbetrieb dokumentiert Betriebsvollzug und -ergebnis sowie die sozialen Auswirkungen. *Langfristige*\* ökologische Veränderungen, insbesondere hin zu *naturnahen Waldbeständen*\*, werden beobachtet und evaluiert.

8.3. der Ertrag aller geernteten forstlichen Produkte wird festgehalten

8.4 es werden Daten zu Zusammensetzung und Veränderungen der Flora und Fauna, sowie der Erfolg von Naturschutzmassnahmen erhoben

8.5 Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, den Ursprung jedes zertifizierten Forstproduktes zu verfolgen.

- i) es gibt schriftliche Verfahrensbeschreibungen für die Identifizierung aller aus dem Wald stammenden Produkte, so dass der Abnehmer den Ursprung leicht erkennen kann

8.7. Umwelt- und Sozialauswirkungen der forstlichen Tätigkeiten inklusive Arbeitssicherheits- und Gesundheitsbelange werden überwacht

8.8. nach erfolgter Ernte werden Bestandesschäden erhoben

8.9. es werden Daten zu Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung erhoben

8.10. die Leistungen der Unternehmer und die Erfüllung der vertraglichen Bestimmungen werden kontrolliert

8.11. Aufzeichnungen zu Kontrolltätigkeiten werden aufbewahrt

8.12. Resultate von Forschungs- und Kontrollprogrammen werden regelmäßig analysiert

8.13. die Resultate von Kontrollen fließen in die periodische Überarbeitung des Bewirtschaftungsplanes, die Bewirtschaftungspolitik und die Verfahrensanweisungen ein

8.14 Die Ergebnisse der Evaluierung werden in den *Bewirtschaftungsplan* einbezogen.

8.15 Der Waldeigentümer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse, wie unter Punkt 8.2 ausgeführt, vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen.

**Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert**  
**Bewirtschaftungsmaßnahmen in *Wäldern mit hohem Schutzwert*\* sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.**

***Kriterien und Indikatoren:***

9.1 Wälder mit hohem Schutzwert werden vom Waldeigentümer dokumentiert, wenn möglich auf Karten.

9.2 In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.

9.3 Der Bewirtschaftungsplan\* enthält konkrete Maßnahmen, um Wälder mit hohem Schutzwert zu erhalten und/oder ihren Wert zu erhöhen. Diese Maßnahmen sind auch in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten.

9.4 Baumdenkmäler, außergewöhnlich markante Baumindividuen, kulturhistorische Stätten im Wald und Generhaltungseinheiten, die vom Bundesamt und Forschungszentrum für Wald ausgewiesen sind, werden erhalten.

9.4 In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen überprüft und beurteilt.

- ii) Für die Erhebung der Effektivität jeder Maßnahme sind im Bewirtschaftungsplan Indikatoren beschrieben
- iii) Die Häufigkeit der Erhebung dieser Indikatoren ist definiert
- iv) Aufzeichnungen der Erhebungen werden aufbewahrt und für die Anpassung zukünftiger Bewirtschaftungsmaßnahmen verwendet
- v) Bewirtschafter verfolgen aktiv Forschungsentwicklungen, welche zur Bewirtschaftung von Wäldern mit hohem Schutzwert beitragen können.



## **Prinzip 10: Plantagen**

***Plantagen\** sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.**

### ***Kriterien und Indikatoren:***

10.1 Plantagen werden nicht aufgebaut.

10.2 Bestehende Plantagen werden hin zu *naturnahen Waldbeständen\** entwickelt.

i) Die Überführung von Plantagen hin zu naturnahen Waldbeständen ist im Bewirtschaftungsplan explizit geregelt.

ii) Durch geeignete Maßnahmen wird ein *entwicklungsfähiger Anteil\** von Baumarten der *natürlichen Waldgesellschaften\** sichergestellt.

10.3 Christbaumkulturen können unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien 6.6 bis 6.8 zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 5% der Waldeigentumsfläche einnehmen.